

Wettspielordnung des Sächsischen Tennis Verbandes

PRÄAMBEL	2
A ALLGEMEINER TEIL	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Teilnahmeberechtigung von Spielern	3
§ 4 Teilnahmeberechtigung für Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft	4
§ 5 Teilnahmeberechtigung in Altersklassen	5
§ 6 Tenniskleidung – Schläger - Bälle	5
B EINZELMEISTERSCHAFTEN / TURNIERVERANSTALTUNGEN	5
§ 7 Einzelmeisterschaften	5
§ 8 Teilnahmeberechtigung von Spielern	6
§ 9 Anmeldung, Genehmigung und Ausschreibung	6
§ 10 Teilnahmemeldung und Zulassung	7
§ 11 Durchführung, Ordnungsstrafen	7
§ 12 Turniergebühr, Ergebnismeldung, Turnierabrechnung	8
§ 13 Rechtsmittel	8
C MANNSCHAFTSWETTBEWERBE	9
I Allgemeine Bestimmungen	9
§ 14 Mannschaftsmeisterschaften	9
§ 15 Organisation der Mannschaftswettbewerbe	9
§ 16 Teilnahmerecht von Vereinen	10
§ 17 Einschränkung der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Meldung)	11
§ 18 Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperr)	11
II Wettbewerbsvorbereitungen	11
§ 19 Anmeldung von Mannschaften	11
§ 20 Meldung von Mannschaften	12
§ 21 Wettkampfplanung	13
§ 22 Rechtsmittel	14
III Wettkampfdurchführung	14
§ 23 Pflichten des ausrichtenden Vereins (Plätze und Bälle)	14
§ 24 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter/Mannschaftsleiter/Betreuer	15
§ 25 Wettkampfabwicklung	15
§ 26 Ergebnismeldung, Online-Spielbericht (OSB)	21
IV Wettbewerbsdurchführung	21
§ 27 Wettkampfwertung	21
§ 28 Zurückziehen von Mannschaften	22
§ 29 Wettbewerbswertung (Tabelle)	23
§ 30 Ordnungsstrafen	23
§ 31 Rechtsmittel	23
D SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 32 Änderungen, Zusatzbestimmungen, Veröffentlichung	24
§ 33 Rechtsmittel	24
ANLAGEN:	26
Tatbestände für Punktabzüge	26
Gebühren	28
Ordnungsgeldkatalog	28
Genannte Termine	30
Regelungen für das Spiel ohne Schiedsrichter	31
Verwendete Begriffe	32
Abweichende Regelungen für die Durchführung der Hallen-Mannschaftswettbewerbe in der Wintersaison	33
Spielgemeinschaften für Mannschaftswettbewerbe	36

Präambel

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Wettspielordnung soll nicht den Zweck verfolgen, einem anderen in unsportlicher Weise einen Schaden zuzufügen.

A Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung gilt für alle Wettspielveranstaltungen, die im Sächsischen Tennis Verband e.V. (STV) veranstaltet werden.

Dazu gehören

- Einzelmeisterschaften,
 - o Sächsische Meisterschaften,
 - o Bezirksmeisterschaften,
 - o Kreismeisterschaften,
- Turnierveranstaltungen,
 - o allgemeine Turniere (mit/ohne Ranglisten- bzw. Leistungsklassen-Ranglisten-Wertung),
 - o Einladungsturniere (mit/ohne Ranglistenwertung),
- Mannschaftswettbewerbe
 - o Mannschaftsmeisterschaften,
 - o Spielklassen/Staffeln auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene,
 - o Auf-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele.

2. Bei allen Wettspielveranstaltungen im Geltungsbereich müssen die Regeln dieser Wettspielordnung angewendet werden.

Sofern hier nicht anders geregelt gelten ferner die Spielregeln der ITF, die Wettspielordnung, die Turnierordnung, die Leistungsklassenordnung, die Disziplinarordnung und die Jugendordnung des Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB).

3. Abweichende Regelungen für die Durchführung der Hallen-Mannschaftswettbewerbe in der Wintersaison werden in der Anlage getroffen.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Gesamtkoordination aller Wettspielveranstaltungen obliegt

- bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen in den Altersklassen der Aktiven, Senioren, der Junioren und des Nachwuchses **dem Ressortleiter Meisterschaften und Turniere im Präsidium des STV**,
- bei Mannschaftswettbewerben in den Altersklassen der Aktiven, Senioren, der Junioren und des Nachwuchses der Kommission für Mannschaftswettbewerbe **unter Vorsitz des Ressortleiter Mannschaftswettbewerbe im Präsidium des STV**.

Dabei werden Vorgaben des Präsidiums berücksichtigt.

2. Die einzelnen Wettspielveranstaltungen werden vom Veranstalter koordiniert. Die Veranstalter im Auftrag des STV sind

- bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen auf Landesebene **der Ressortleiter Meisterschaften und Turniere im Präsidium des STV bzw. die berufenen Referenten oder Beauftragten** und auf Bezirks- bzw. Kreisebene der jeweilige Bezirksvorstand,
- bei Mannschaftswettbewerben auf Landes-, Bezirks- bzw. Kreisebene die Kommission für Mannschaftswettbewerbe.

Turnierveranstaltungen können auch von den Mitgliedsvereinen des STV veranstaltet werden.

3. Der Ausrichter führt die Wettspielveranstaltungen bzw. deren Wettkämpfe im Auftrag des Veranstalters durch. Ausrichter sind die Mitgliedsvereine des STV oder andere Sportstättenbetreiber.
4. Für die Abwicklung von Wettspielveranstaltungen werden durch den Veranstalter bzw. Ausrichter eingesetzt
 - bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen
 - o Turnierausschuss, Turnierleitung und Oberschiedsrichter für die Veranstaltung,
 - o Schiedsrichter für die Wettspiele,
 - bei Mannschaftswettbewerben
 - o Spielleiter für die Spielklassen und deren Staffeln,
 - o Oberschiedsrichter für die Wettkämpfe,
 - o Schiedsrichter für die Wettspiele.

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Spielern

1. Teilnahmeberechtigt für Wettspielveranstaltungen des STV sind Mitglieder von Vereinen des STV, die eine Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des STV haben.

Die Spielberechtigung wird in der Online-Sportlerverwaltung des STV und der Online-Mitgliederverwaltung der Mitgliedsvereine verwaltet.

Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung wird für jeden Spieler eine Registriernummer im STV und eine im DTB (ID-Nummer, sofern noch nicht vorhanden) vergeben.

Ein Spieler ist nur für einen Mitgliedsverein des DTB spielberechtigt. Deshalb wird die Spielberechtigung vom STV nur für einen Mitgliedsverein des STV erteilt (Stammverein) und über den DTB mit anderen Landesverbänden abgestimmt.

2. Junioren kann eine Sonderspielberechtigung für einen zweiten Mitgliedsverein des STV (Zweitverein) erteilt werden. Die Sonderspielberechtigung muss mit der Meldung der Mannschaften bei der Kommission für Mannschaftswettbewerbe beantragt werden. Sie kann durch Beschluss der Kommission für eine Saison erteilt werden, wenn der Stammverein des Spielers keinen geeigneten Einsatz des Spielers in den Mannschaftswettbewerben der Junioren oder der Aktiven ermöglichen kann. Die Sonderspielberechtigung gilt nur für Mannschaftswettbewerbe, wobei der Spieler entweder in den Wettbewerben der Aktiven für den Stammverein und in den Wettbewerben der Junioren für den Zweitverein oder in den Wettbewerben der Junioren für den Stammverein und in den Wettbewerben der Aktiven für den Zweitverein teilnahmeberechtigt ist.
3. An Turnierveranstaltungen (entsprechend §1 1., gilt nicht für Einzelmeisterschaften) können zusätzlich zu den Spielern mit Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein im STV auch Spieler teilnehmen, die nur Mitglied in

einem Mitgliedsverein des STV bzw. DTB sind. Die Vereinsmitgliedschaft wird in der Online-Mitgliederverwaltung der Mitgliedsvereine verwaltet.

4. Die Ersterteilung/Änderung der Spielberechtigung erfolgt auf Antrag der Mitgliedsvereine in deren Online-Mitgliederverwaltung (Spielberechtigungsantrag).
Sie wird nach erfolgter Genehmigung bei Ersterteilung, Beendigung und Wechsel vom 01. Oktober bis 15. März zum Antragsdatum sowie bei Erteilung und Wechsel vom 16. März bis 30. September zum 01. Oktober wirksam.
Ein Wechsel der Spielberechtigung von einem Verein zu einem neuen Verein ist innerhalb der Wechselfrist (01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres) ohne Bestätigung durch den bisherigen Verein möglich. In der Zeit vom 01. Februar bis 15. März ist dieser Wechsel der Spielberechtigung mit erteilter Freigabe durch den bisherigen Verein möglich. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Spieler eine Spielberechtigung in einem anderen Landesverband des DTB hat. Eine Beendigung der Spielberechtigung (kein Stammverein) ist innerhalb und außerhalb der Wechselfrist möglich.
5. Für die Richtigkeit der Angaben zu den Spielern insbesondere von Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht und Vereinszugehörigkeit ist der meldende Verein verantwortlich.
Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Werden falsche Angaben festgestellt, war der Spieler nicht spielberechtigt.
6. Die Teilnahmeberechtigung eines Spielers ruht, wenn und solange gegen ihn eine Wettkampfsperre ausgesprochen ist. Näheres regeln die Sportgerichtsordnung des STV sowie die Disziplinarordnung und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB.

§ 4 Teilnahmeberechtigung für Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft

1. Die Teilnahmeberechtigung für Wettspielveranstaltungen des STV kann für Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Ausländer) eingeschränkt werden. Deshalb wird in der Online-Sportlervverwaltung des STV und der Online-Mitgliederverwaltung der Mitgliedsvereine die Nationalität der Spieler verwaltet.
2. Ausländer können deutschen Spielern auf Antrag des Vereins, für den der Spieler eine Spielberechtigung nach §3 Ziffer 2. hat, gleichgestellt werden, wenn
 - sie in Deutschland geboren wurden oder
 - wenn sie seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und seit mindestens 5 Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind mit der Antragstellung an die Geschäftsstelle durch eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. durch Nachweise des Einwohnermeldeamtes und ggf. anderer Landesverbände des DTB nachzuweisen.

In der Zeit vom 16. März bis 30. September werden keine Anträge genehmigt.

In der Online-Sportlervverwaltung des STV und der Online-Mitgliederverwaltung der Mitgliedsvereine wird die Gleichstellung durch ein „/D“ hinter der Nationalität ausgewiesen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung in Altersklassen

1. Teilnahmeberechtigt an Wettspielveranstaltungen des STV sind nur Spieler bestimmter Altersklassen.
Deshalb wird in der Online-Sportlerverwaltung des STV und der Online-Mitgliederverwaltung der Mitgliedsvereine das Geburtsdatum und das Geschlecht der Spieler verwaltet.
2. Bei den Aktiven (Herren und Damen) sind die Spieler teilnahmeberechtigt, die am 31. Dezember des Vorjahres zum Veranstaltungsjahr das 12. Lebensjahr vollendet haben. D.h. Junioren der Altersklasse U12 sind nicht teilnahmeberechtigt.
Bei den Senioren sind in den Altersklassen Herren 30 und Damen 30 die Spieler teilnahmeberechtigt, die bis zum 31. Dezember des Veranstaltungsjahres das 30. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt analog für andere Altersklassen (z.B. Herren 40, Damen 40, Herren 50, Damen 50, Herren 55, Damen 55, Herren 60, Damen 60).
Beim Nachwuchs sind in der Altersklasse U21 die Spieler teilnahmeberechtigt, die am 31. Dezember des Vorjahres zum Veranstaltungsjahr das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Bei den Junioren sind in der Altersklasse U18 die Spieler teilnahmeberechtigt, die am 31. Dezember des Vorjahres zum Veranstaltungsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gleiches gilt analog für andere Altersklassen (z.B. U16 männlich, U16 weiblich, U14 männlich, U14 weiblich, U12 männlich, U12 weiblich, U10 männlich, U10 weiblich).
Geht eine Wettspielveranstaltungen über mehrere Kalenderjahre, gilt als Veranstaltungsjahr das Jahr, an dem die Veranstaltung endet.

§ 6 Tenniskleidung – Schläger - Bälle

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und dem Belag der Tennisplätze entsprechende Tennisschuhe getragen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der WO des DTB.
2. Die Tennisschläger müssen der Regel 4 der Tennisregeln der ITF entsprechen.
3. Das Präsidium legt nach Qualität und Zweckmäßigkeit die zu spielenden Ballmarken fest.
4. Ein Verstoß gegen Nr. 1 - 3 muss vom Schiedsrichter oder Gegenspieler zum Zeitpunkt des Entstehens dem Verursacher mitgeteilt werden. Soweit keine Abhilfe geschaffen wird, führt dies zum Verlust des Wettspiels (wird als Zurückziehen/Aufgabe gewertet).
5. Bei Wettkämpfen in Tennishallen ist zusätzlich die Hallenordnung zu beachten.

B Einzelmeisterschaften / Turnierveranstaltungen

§ 7 Einzelmeisterschaften

1. Der STV erkennt als Sächsische Meisterschaften an:
 - die Sächsischen Landesmeisterschaften der Aktiven
 - die Sächsischen Seniorenmeisterschaften ab AK 30
 - die Sächsischen Nachwuchsmeisterschaften
 - die Sächsischen Juniorenmeisterschaften U10 – U18

- die Sächsischen Hallenmeisterschaften der Aktiven
 - die Sächsischen Hallensenioresmeisterschaften ab AK 30
 - die Sächsischen Hallennachwuchsmeisterschaften
 - die Sächsischen Hallenjuniorenmeisterschaften U10 – U18
2. **Das Präsidium legt** einheitliche Austragungsrichtlinien für alle Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen fest und bestimmt, welche Bezirks- bzw. Kreismeisterschaften als solche anerkannt werden.
 3. Die Ausrichtung der Meisterschaften kann bis zum 15.Juni des Vorjahres durch die Mitgliedsvereine oder andere Sportstättenbetreiber beantragt werden. Durch die Veranstalter werden die Ausrichter und die Turnierausschüsse benannt und die auszuspielenden Konkurrenzen sowie deren Austragungsrichtlinien, Austragungsmodus und die Preisgestaltung festgelegt.

§ 8 Teilnahmeberechtigung von Spielern

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen nach §3 und §5.
2. Weiterhin gelten folgende Teilnahmeeinschränkungen:
 - Die Teilnahme an Bezirks- und Kreismeisterschaften ist nur in dem Bezirk/Kreis möglich, wo sich der Sitz des Vereines befindet für den der Spieler die Spielberechtigung nach §3 Ziffer 2. hat.
 - An den Sächsischen Meisterschaften und den Bezirksmeisterschaften der Aktiven und Senioren sind Ausländer nur teilnahmeberechtigt, wenn sie nach §4 Ziffer 2. deutschen Spielern gleichgestellt sind.
 - An den Sächsischen Meisterschaften und Bezirksmeisterschaften des Nachwuchses und der Junioren U14 bis U18 sind Ausländer nur teilnahmeberechtigt, wenn sie nach §4 Ziffer 2. deutschen Spielern gleichgestellt sind oder mindestens 2 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
Dies bedeutet, dass es für die Meisterschaften der Junioren bis U12 keine Einschränkungen gibt.
3. Darüber hinaus können weitere Teilnahmeeinschränkungen in unterschiedlicher Form vom Veranstalter festgelegt werden.

§ 9 Anmeldung, Genehmigung und Ausschreibung

1. Die Anmeldung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen erfolgt durch den Veranstalter in der Online-Turnierverwaltung. Erforderliche Angaben sind Veranstaltungstermin, Disziplinen, Ausrichter, Ranglistenstatus, Meisterschaftsstatus, Turnierausschuss (inkl. Ansprechpartner, Turnierleiter, Oberschiedsrichter).
Die Abstimmung zum Turnierkalender (Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen) erfolgt in Verantwortung **Ressortleiter Meisterschaften und Turniere im Präsidium des STV und wird** zu den Bezirksversammlungen **diskutiert**.
Termine für die Anmeldung sind der 31. August für vom STV veranstaltete Turniere und der 30. September für Turniere der Mitgliedsvereine.
2. Die Genehmigung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen einschließlich ihres DTB-Ranglistenstatus erfolgt durch **den Ressortleiter Meisterschaften und Turniere im Präsidium des STV bzw. einen Beauftragten** bis zum 31. Oktober für das folgende Sommer- und Winterhalbjahr.

Später eingehende Turnieranmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht mit den genehmigten Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen kollidieren. Der DTB-Ranglistenstatus muss 6 Wochen vor Turnierbeginn beantragt werden.

Der Leistungsklassen-Ranglisten-Status wird durch **den Ressortleiter Meisterschaften und Turniere im Präsidium des STV bzw. einen Beauftragten** vergeben. Er muss bis 4 Wochen vor Turnierbeginn beantragt werden.

Die entsprechende Veröffentlichung in der Online-Turnierverwaltung und die Meldung der Veranstaltungen an den DTB erfolgt durch die Geschäftsstelle.

3. Die Ausschreibung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen wird durch den Turnierausschuss in der Online-Turnierverwaltung erstellt. Sie muss grundsätzlich alle in der Turnierordnung des DTB angeführten Angaben enthalten und bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn veröffentlicht werden.
4. Die Ausschreibungen der vom STV veranstalteten Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen müssen vor ihrer Veröffentlichung **vom Ressortleiter Meisterschaften und Turniere im Präsidium des STV bzw. einen Beauftragten** bestätigt werden. Termine für die Bestätigung der Ausschreibungen sind für Turniere des Winterhalbjahres der 31. August und für Turniere des Sommerhalbjahres der 28. Februar.
Die von den Mitgliedsvereinen des STV veranstalteten Turnierveranstaltungen werden durch die Geschäftsstelle geprüft.

§ 10 Teilnahmemeldung und Zulassung

1. Die Teilnahmemeldungen zu den Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen erfolgen durch die Spieler bzw. durch die Vereine.
2. Die Zulassung zu den Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen erfolgt durch den Turnierausschuss.
3. Die Meldung und Zulassung ist nach den Festlegungen in der Ausschreibung vorzunehmen.
4. Bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen des STV ist das Nenngeld auch bei Abmeldung zu zahlen wenn diese nach der Auslosung erfolgte. Eine Abmeldung ist in Textform an den Turnierleiter und den Oberschiedsrichter zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Das Einreichen eines ärztlichen Attestes entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Nenngeldes. Die erste gültige Auslosung ist zu archivieren.

§ 11 Durchführung, Ordnungsstrafen

1. Für die Durchführung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB.
2. Der Oberschiedsrichter bzw. Schiedsrichter ist verpflichtet, einen Spieler als zurückgezogen (Aufgabe) zu erklären, wenn der Spieler bei einer Unterbrechung oder einer Pause das Spiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt.
3. Bei Einzelmeisterschaften gilt die Regelung, dass abgebrochene Spiele nur am folgenden Tag beim erreichten Spiel- und Punktestand fortgesetzt werden.
4. Bei den in der Anlage genannten Verstößen werden bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen die aufgeführten Ordnungsgelder als Ordnungsstrafen erhoben.

§ 12 Turniergebühr, Ergebnismeldung, Turnierabrechnung

1. Für von Mitgliedsvereinen des STV veranstaltete Turnierveranstaltungen mit Leistungsklassen-Ranglisten-Status wird eine Turniergebühr von 25 € (bis 16 Turnierteilnehmer) bzw. 40 € (über 16 Turnierteilnehmer) erhoben. Erfolgt die Online-Turnierbearbeitung durch den STV erhöht sich diese um eine Bearbeitungsgebühr von 10 € (bei Nachbearbeitungen) bzw. 25 € (bei Ergebniserfassung).
Zusätzlich sind Turniergebühren für Turniere mit DTB-Ranglistenstatus entsprechend den Festlegungen des DTB an diesen zu entrichten.
2. Die Erfassung der Ergebnisse der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen erfolgt mit den vom Präsidium zugelassenen Software-Programmen. Bei Turnierveranstaltungen mit Leistungsklassen-Ranglisten-Status müssen die einzelnen Ergebnisse in der Online-Turnierverwaltung eingestellt werden.
3. Der Oberschiedsrichter ist für die Veröffentlichung aller Ergebnisse in der Online-Turnierverwaltung verantwortlich. Die Veröffentlichung muss bis spätestens 3 Tage nach dem Ende der Veranstaltung erfolgen.
Die Übermittlung der Ergebnisse von Veranstaltungen mit DTB-Ranglistenwertung an den DTB erfolgt durch **den Ressortleiter Meisterschaften und Turniere im Präsidium des STV bzw. einen Beauftragten**. Der Oberschiedsrichter übermittelt ihr dazu die Turnierdateien bis spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung.
4. Die Turnierleiter von Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen des STV rechnen die Veranstaltung entsprechend den Vorgaben der Geschäftsstelle bei der Geschäftsstelle bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung ab.
Mit der Turnierabrechnung werden nicht kassierte Nennfelder, die ggf. vom Oberschiedsrichter bestätigten ordnungsstrafenrelevanten Vergehen und Disziplinarvergehen mitgeteilt.
5. Die Geschäftsstelle kassiert offene Nennfelder, Ordnungsgelder und Turniergebühren. Die Verantwortung für die Zahlung von liegt beim Meldenden.
6. Bei schwerwiegenden Verstößen kann **das Präsidium** Veranstaltungen den Ranglistenstatus entziehen bzw. künftig nicht erteilen sowie die Ausrichter für die künftige Ausrichtung von Einzelmeisterschaften und/oder Turnierveranstaltungen nicht berücksichtigen.

§ 13 Rechtsmittel

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Der Einspruch ist zu begründen und in Textform **an den Veranstalter** zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach bekannt werden des Anfechtungsgrundes zugehen.
Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das STV-Konto (Sparkasse Leipzig, IBAN DE 02 8605 5592 1100 4877 74, BIC WELADE8LXXX) zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.
3. Die endgültige Entscheidung über diese Einsprüche trifft **der Veranstalter**.
4. Die Beschwerde ist entsprechend §33 möglich.

C Mannschaftswettbewerbe

I Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Mannschaftsmeisterschaften

1. Der STV erkennt Sächsische Mannschaftsmeister an. Diese werden in den höchsten Spielklassen auf Landesebene und/oder in Endrunden bzw. Endspielen ermittelt.
2. Die Kommission für Mannschaftswettbewerbe legt fest, welche Bezirksmannschaftsmeister als solche anerkannt werden.
3. Der Austragungsmodus wird durch die Veranstalter festgelegt.
4. Für den Sächsischen Mannschaftsmeister wird eine Urkunde und bei den Junioren zusätzlich ein Pokal ausgehändigt.

§ 15 Organisation der Mannschaftswettbewerbe

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in Spielklassen auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene durchgeführt. Bei vielen Mannschaften in einer Spielklasse können Staffeln gebildet werden. Der Wechsel zwischen den Spielklassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Zur Ermittlung der Auf- und Absteiger sowie der Mannschaftsmeister können Aufstiegs-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele notwendig werden.
Die Mannschaftswettbewerbe werden in der Online-Wettbewerbsverwaltung verwaltet.
2. Eine Mannschaft besteht bei einer Mannschaftsstärke von 6 aus mindestens 6 Spielern, wobei in jedem Wettkampf andere Spieler eingesetzt werden können. Der Veranstalter kann in den Spielklassen zahlenmäßig kleinere Mannschaftsstärken festlegen. Bei Aufstiegsspielen gilt stets die Mannschaftsstärke der höheren Spielklasse.
Die Mannschaften werden in der Online-Mannschaftsverwaltung verwaltet.
3. Die Mannschaftswettbewerbe werden in der Regel in einfachen Punktrunden gespielt. An den Spieltagen werden einzelne Wettkämpfe zwischen zwei Mannschaften ausgetragen und von den Vereinen der in der Wettkampfplanung erstgenannten Mannschaften ausgerichtet. Ein Wettkampf besteht aus Wettspielen im Einzel und Doppel.
4. Die Kommission für Mannschaftswettbewerbe legt die Spielklassen, die Mannschaftsstärke je Spielklasse und die Regelstärke von Mannschaften in einer Staffel und evtl. die Anzahl von Staffeln vor der Anmeldung der Mannschaften fest.
Die Abstimmung der Rahmenplanung (u.a. vorläufige Staffeleinteilung vor der Anmeldung, Rahmenterminplan) erfolgt in Verantwortung der Kommission für Mannschaftswettbewerbe zu den Bezirksversammlungen.
Nach der Anmeldung von Mannschaften werden von der Kommission für Mannschaftswettbewerbe für die Saison die Staffeleinteilung und der Austragungsmodus festgelegt, die Spielleiter eingesetzt und die Wettkampfplanung organisiert.

Die vorläufige Wettkampfplanung wird im Internet veröffentlicht. Die Vereine haben danach die Möglichkeit, bis zum 15. März Spielverlegungen beim Spielleiter zu beantragen. Dabei wird nur eine Gesamtmeldung je Verein bearbeitet. Jeder einzelne Verlegungsantrag muss mit den gegnerischen

Vereinen abgestimmt sein. Nach der Bearbeitung der Anträge ist die Spielplanung endgültig.

In den Zusatzbestimmungen zur Wettspielordnung werden von der Kommission Mannschaftswettbewerbe u.a. die Auf-/ Abstiegsregelungen, die Regelungen für Endspiele sowie Aufstiegsspiele/-runden, die für die Wettkämpfe bereitzustellenden Bälle und die Mannschaftswettbewerbsbeiträge bestimmt. Nach erfolgter Meldung der Mannschaften sowie der Wettkampfplanung werden die Wettkämpfe und Wettbewerbe durchgeführt.

5. Folgende Aufgaben werden im Auftrag der Veranstalter durchgeführt:
 - Ändern und Bestätigen der Mannschaftsmeldungen (Spielleiter, Geschäftsstelle),
 - Neuansetzen, Ansetzen oder Absetzen von Wettkämpfen oder Wettspielen (Spielleiter),
 - Entscheiden über Wettkampfverlegungen entsprechend den Richtlinien des Veranstalters (Spielleiter),
 - Entscheiden über Ausweichtermin und/oder abweichenden Austragungsort entsprechend den Richtlinien des Veranstalters (Spielleiter),
 - Berufen von neutralen Oberschiedsrichtern für Spiele von besonderer Bedeutung (Spielleiter),
 - Kontrollieren, ggf. Berichtigen und Bestätigen der Spielberichte (Spielleiter),
 - Ändern von Wettkampf- und Wettspielergebnissen bei Verstoß gegen die WO - Punktabzüge (Spielleiter),
 - Mahnung zur Eingabe der Online-Spielberichte nach §26.3 (Spielleiter),
 - Entscheiden über Proteste in erster Instanz (Spielleiter),
 - Aussprechen von Verwarnungen und Ordnungsstrafen in Textform entsprechend den Richtlinien des Veranstalters (Spielleiter, Geschäftsstelle),
 - Zurückziehen von Mannschaften nach §28 Ziffer 4. (Spielleiter),
 - Informieren der Mannschaftsführer über die getroffenen Entscheidungen (Spielleiter).

§ 16 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Mannschaftswettbewerben können alle Mitgliedsvereine des STV teilnehmen, die mindestens drei (bei Wettbewerben auf Landesebene mit Mannschaftsstärke 6) bzw. zwei (bei allen anderen Wettbewerben) vom Platzbelag gleichartige Freiplätze, die den Vorschriften der Regel 1 der ITF entsprechen, zur Verfügung stellen.
Bei Neubau von Plätzen sollte auf Sand- (Ziegelmehl-) Plätze orientiert werden.
2. Die Zahl der gemeldeten Mannschaften muss in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen stehen.
3. Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des STV oder seiner Unterstrukturen verstoßen, insbesondere mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht - auch vorübergehend – vom Veranstalter durch Beschluss entzogen werden.
4. Die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben auf Bezirks- und Kreisebene ist nur in den Bezirken/Kreisen möglich, wo sich der Sitz des Vereins befindet.
5. Zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben können Vereine

Spielgemeinschaften entsprechend den Bestimmungen der Anlage „Spielgemeinschaften für Mannschaftswettbewerbe“ bilden. Die Bestimmungen der Wettspielordnung gelten für Spielgemeinschaften entsprechend.

§ 17 Einschränkung der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Meldung)

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen nach §3 und §5.
2. Spieler im Seniorenbereich dürfen nur in zwei Altersklassen (Aktive und eine Senioren-Altersklasse oder zwei Senioren-Altersklassen) an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen. An den Mixed-Wettbewerben kann zusätzlich teilgenommen werden.
Spieler im Juniorenbereich dürfen uneingeschränkt an den Mannschaftswettbewerben der Aktiven und Junioren teilnehmen.
3. In jeder Mannschaft ist eine Anzahl der leistungsstärksten Spieler der Mannschaft fest zuzurechnen (Stammspieler). Die Anzahl richtet sich nach der Mannschaftsstärke und erhöht sich bis die Anforderungen nach § 17 Ziffer 4. erreicht ist. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (1., 2. Mannschaft usw.), dann sind die Stammspieler nicht in den nachfolgenden Mannschaften spielberechtigt.
4. In allen Mannschaftswettbewerben sind nur Spieler spielberechtigt, die in dem Zeitraum, in denen die Mannschaftswettbewerbe entsprechend den Zusatzbestimmungen für die Saison durchgeführt werden, für keinen anderen Verein (außerhalb des STV, im In- und Ausland) an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.

§ 18 Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperre)

1. Spieler verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für eine Mannschaft, wenn sie mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden. Sie sind ab dem Tag des dritten Einsatzes gesperrt.
2. Die Aufstellung eines Spielers durch Eintragen in den Spielbericht gilt als Einsatz, selbst wenn er an diesem Tag, aus welchen Gründen auch immer, nicht gespielt hat.
3. Der Einsatz eines Spielers in einem neu angesetzten Wettkampf wird als neuer Einsatz gewertet. Dagegen wird der wiederholte Einsatz des gleichen Spielers bei nach Abbruch fortgesetzten Wettkämpfen nicht als neuer Einsatz gewertet.
4. Spieler verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für eine Mannschaft, wenn die Voraussetzungen für die Meldung nicht mehr erfüllt sind (z.B. durch Vereinsaustritt, Beendigung der Spielberechtigung).

II Wettbewerbsvorbereitungen

§ 19 Anmeldung von Mannschaften

1. Die Anmeldung von Mannschaften erfolgt in der Online-Mannschaftsverwaltung auf der Grundlage der Mannschaften und der Ergebnisse (Auf- und Abstiege) der Vorsaison.
2. Die Veranstalter modifizieren die Spielklassen für die auf- und abgestiegenen Mannschaften und legen die Spielklassen fest, in denen sich neu gebildeten Mannschaften anmelden können. Dies ist in der Regel nur in den untersten Spielklassen der jeweiligen Altersklasse möglich.

3. Die Vereine melden die Mannschaften bis zum 10. Dezember in der Online-Mannschaftsverwaltung beim jeweiligen Veranstalter an (Anmeldetermin). Dazu können auch neue Mannschaften gebildet werden.
Soll eine spielberechtigte Mannschaft nicht in der vorgesehenen Spielklasse spielen, kann der Verein bis zum Anmeldetermin die Mannschaft zurückziehen (keine Anmeldung und Auflösen der Mannschaft) oder den Wechsel in eine niedrigere oder höhere Spielklasse bzw. eine andere Altersklasse beantragen. Beim Wechsel in eine höhere Spielklasse gilt die Anmeldefrist der höheren Spielklasse.
4. Die Veranstalter bestätigen die Mannschaften in den Spielklassen. Dabei sind Änderungen in den Spielklassen aufgrund der Anzahl der angemeldeten Mannschaften, der Anzahl der vorgesehenen Staffeln, der Regelstärke von Mannschaften in den Staffeln und der vorliegenden Anträge nach §19 Ziffer 3. möglich.
5. Für angemeldete und bestätigte Mannschaften wird ein Mannschaftswettbewerbsbeitrag entsprechend den Zusatzbestimmungen für die Saison erhoben.
6. Der Veranstalter kann bis zum 31. Dezember nachträgliche Anmeldungen annehmen und für diese Mannschaften den doppelten Mannschaftswettbewerbsbeitrag festsetzen.

§ 20 Meldung von Mannschaften

1. Die namentliche Meldung der Mannschaften erfolgt in der Online-Mannschaftsverwaltung für die nach §19 angemeldeten Mannschaften durch die Vereine an die Veranstalter bis zum 15. März.
2. In der Meldung werden die einzelnen Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufgeführt.

Dabei dürfen nur teilnahmeberechtigte Spieler nach §17 gemeldet werden. Es müssen mindestens so viele Spieler gemeldet werden, dass ein vollständiges Antreten der Mannschaft möglich ist.

Bei Mixed-Mannschaften werden zuerst die männlichen und anschließend die weiblichen Spieler jeweils nach ihrer Spielstärke, bei gemischten Mannschaften alle Spieler unabhängig von ihrem Geschlecht nach ihrer Spielstärke aufgeführt. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige DTB-Rangliste unter Beachtung der DTB-Regelungen zu deren Anwendung, danach die Verbands- bzw. Bezirksrangliste der jeweiligen Altersklasse. Die Nutzung der Leistungsklassen-Rangliste des STV für die Feststellung der Spielstärke wird in den Zusatzbestimmungen geregelt.

Bei Anwendung der Ranglisten sind die Spieler der Zusatzranglisten „A“ denen der Hauptrangliste mit dem gleichen Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler der Zusatzrangliste „B“ sind denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten „A“ nachgestellt. Für die Aufstellung gelten zunächst die Ranglisten der Altersklasse der Mannschaft. Die Ranglisten anderer Altersklassen sind für die Reihenfolge der Spieler dieser Altersklasse untereinander anzuwenden.

Bei Anwendung der Leistungsklassen-Rangliste des STV sind die Spieler einer Leistungsklasse sowie die Spieler der Leistungsklassen 20 bis 23 gleichgestellt. Die Meldung kann vorbehaltlich der ggf. beantragten Ranglisteneinstufung erfolgen.

3. Die Spieler, die geprüfte Schiedsrichter/Oberschiedsrichter der DTB bzw. STV sind, sind zu kennzeichnen.
4. Für jede Mannschaft ist ein Mannschaftsführer als Kontaktperson zu benennen, der geschäftsfähig ist und die Mannschaft im Rahmen seiner Funktion als Mannschaftsführer verbindlich vertritt. Der Mannschaftsführer muss nicht Mitglied der Mannschaft oder des Vereins sein, aber in der Online-Mitgliederverwaltung des Vereins registriert werden. Für den Mannschaftsführer müssen die Adresse und die Telefonnummer und E-Mail-Adresse mit der Anmeldung der Mannschaft bis zum Saisonende öffentlich gemacht werden.
5. In den Zusatzbestimmungen kann der Veranstalter Spielklassen bestimmen, in denen die Verpflichtung zur Meldung eines geprüften Schiedsrichters/Oberschiedsrichters besteht.
6. Die Mannschaftsmeldungen können wenn notwendig durch **den Spielleiter** bzw. durch die Geschäftsstelle korrigiert werden. Die Mannschaftsmeldungen werden **vom Spielleiter bzw.** von der Geschäftsstelle nach Vorliegen aller Mannschaftsmeldungen der Spielklasse bis zum 01. April vorläufig bestätigt und auf der STV Homepage veröffentlicht.
7. Die Mannschaftsmeldungen werden nach dem Ende der Einspruchsfrist nach §22 **vom Spielleiter** bzw. durch die Geschäftsstelle endgültig bestätigt.
8. Die Nachmeldung einzelner Spieler ist bis zum 31. März an die Kommission für Mannschaftswettbewerbe möglich, wenn für den Spieler eine Spielberechtigung für den meldenden Verein besteht. Hierfür wird eine Nachmeldegebühr von 25 € erhoben.
In der Altersklasse U10 ist eine Nachmeldung von Spielern ohne Nachmeldegebühr möglich. Die Nachmeldung erfolgt an den Spielleiter. Nachgemeldete Spieler sind ab dem Zeitpunkt spielberechtigt, an dem die korrigierte Mannschaftsmeldung durch den Spielleiter bestätigt wurde.

§ 21 Wettkampfplanung

1. Die Wettbewerbe werden in der Online-Wettbewerbsverwaltung verwaltet.
2. Die Planung der Wettkämpfe erfolgt vor dem Beginn der Mannschaftswettbewerbe durch die Veranstalter auf der Grundlage des von den Verantwortlichen nach §2 Ziffer 1. vorgegebenen Rahmenterminplans unter Beachtung der nach §16.1,2 zur Verfügung stehenden Platzkapazität für alle Spielklassen.
3. Nach dem Beginn der Mannschaftswettbewerbe können durch den Spielleiter Wettkämpfe oder Wettspiele abgesetzt, angesetzt, neu angesetzt oder verschoben werden. Die betroffenen Vereine bzw. Mannschaften sind darüber zeitnah zu informieren.
4. Bei abgebrochenen bzw. ausgefallenen Wettkämpfen werden Wettkämpfe zu den Ausweichterminen (vgl. §25 Ziffer 8.) fortgesetzt bzw. neu angesetzt.
5. Änderungen des Wettkampfbeginns (Uhrzeit) oder die Verlegung auf einen früheren Termin sind in Ausnahmefällen durch die Vereine im gegenseitigen Einverständnis bis 14 Tage vor dem neu vereinbarten Termin möglich. Die vereinbarte Spielverlegung ist vom gastgebenden Verein bis 14 Tage vor dem neu vereinbarten Termin in der Online-Wettbewerbsverwaltung zu registrieren. Der Spielleiter ist zeitgleich in Textform zu informieren. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt.

Der Spielleiter hat das Recht die Spielverlegung in begründeten Fällen zurückzunehmen.

6. Eine Wettkampfverlegung auf einen anderen Termin oder Austragungsort kann vom Spielleiter auf Antrag gestattet werden, wenn
 - die Platzanlage eines Vereins durch eine offizielle und überregionale Veranstaltung belegt ist oder
 - ein Spieler eines Vereins in eine Auswahlmannschaft des DTB, STV oder seiner Unterstrukturen berufen wird.

Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Wettkampftermin beim zuständigen Spielleiter eingehen.

7. Auf die Austragung eines angesetzten oder fortzusetzenden Wettkampfes darf nicht verzichtet werden. Ein Verzicht wird als Nichtantreten zu einem Wettkampf bewertet und geahndet.
8. Wettkämpfe, die zum in den Zusatzbestimmungen für die Saison festgelegten Endtermin für den jeweiligen Wettbewerb nicht beendet wurden, werden als Nichtantreten zu einem Wettkampf bewertet und geahndet.

§ 22 Rechtsmittel

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen nach §20 veröffentlichte und vorläufig bestätigte Mannschaftsmeldungen Einspruch in Textform zu erheben. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Der Einspruch ist zu begründen und darf nur vom dem STV gemeldeten Vorsitzenden des Vereins vorgenommen werden.
Der Einspruch ist an die Kommission für Mannschaftswettbewerbe innerhalb von 5 Tagen nach Veröffentlichung zu richten.
Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das STV-Konto (Sparkasse Leipzig, IBAN DE 02 8605 5592 1100 4877 74, BIC WELADE8LXXX) zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.
2. Das Einspruchsrecht gemäß Ziffer 1 hat auch der zuständige Spielleiter.
3. Die endgültige Entscheidung über diese Einsprüche trifft die Kommission für Mannschaftswettbewerbe.
4. Die Beschwerde ist entsprechend §33 möglich.

III Wettkampfdurchführung

§ 23 Pflichten des ausrichtenden Vereins (Plätze und Bälle)

1. Der den Wettkampf ausrichtende Verein ist für die reibungslose Durchführung eines Wettkampfes verantwortlich.
2. Für die Wettkämpfe stellt der ausrichtende Verein bei Wettkämpfen auf Landesebene mindestens 3 und bei anderen Wettkämpfen mindestens 2 vom Platzbelag gleichartige Freiplätze, die den Vorschriften der Regel 1 der ITF entsprechen, zur Verfügung.
3. Der ausrichtende Verein stellt für den Wettkampf weiterhin zur Verfügung
 - die in den Zusatzbestimmungen vorgeschriebenen Bälle,
 - Spielberichtsbogen,
 - Schiedsrichterstuhl und Schiedsrichterblätter,
 - Anzeigetafeln für den Spielstand.

4. Den Spielern sollte bei sonnigem Wetter in den Spielpausen eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Schatten gegeben werden (z.B. Sonnenschirm).

§ 24 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter/Mannschaftsleiter/Betreuer

1. Der Oberschiedsrichter hat die Rechte und Pflichten gemäß § 62 der Wettspielordnung des DTB.

Der Oberschiedsrichter wird zu Beginn des Wettkampfes im Spielbericht vermerkt und in Absprache der Mannschaftsleiter in folgender Reihenfolge ermittelt:

- Für Spiele von besonderer Bedeutung können die zuständigen Spielleiter neutrale Oberschiedsrichter berufen. Die Kosten trägt bei Berufung auf Veranlassung eines Vereins der Verein und bei Berufung auf Veranlassung des Spielleiters der Veranstalter.
- Einer der auf der Mannschaftsmeldung gekennzeichneten geprüften Schiedsrichter/Oberschiedsrichter des DTB bzw. STV der Gastmannschaft wird als Oberschiedsrichter eingesetzt.
- Einer der auf der Mannschaftsmeldung gekennzeichneten geprüften Schiedsrichter/Oberschiedsrichter des DTB bzw. STV der ausrichtenden Mannschaft wird als Oberschiedsrichter eingesetzt.
- Eine andere anwesende Person, die einen gültigen Schiedsrichter-/Oberschiedsrichter-Ausweis vorweisen kann, wird als Oberschiedsrichter eingesetzt.
- Einer der am Wettkampf beteiligten Spieler oder ein Betreuer der Gastmannschaft wird als Oberschiedsrichter eingesetzt.

Wurde zu Wettkampfbeginn kein Oberschiedsrichter festgelegt und nicht in den Spielbericht eingetragen, ist der Mannschaftsleiter der Gastmannschaft der Oberschiedsrichter.

2. Schiedsrichter sind auf Anforderung des Oberschiedsrichters oder der Spieler von beiden Mannschaften anteilig zu stellen.
3. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsleiter, der auch Spieler seiner Mannschaft sein kann, geschäftsfähig ist und der die Mannschaft im Rahmen seiner Funktion als Mannschaftsleiter verbindlich vertritt, zu benennen und in den Spielbericht einzutragen. Er allein ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für seine Mannschaft abzugeben, hat die Spielberichte zu unterschreiben und etwaige Verstöße gegen die Wettspielordnung und sonstige Vorkommnisse schriftlich zu vermerken.
4. Die Betreuung von Spielern in den Wettspielen ist zulässig. Die Spieler dürfen jedoch nur jeweils von einer Person betreut werden. Die Rechte des Mannschaftsleiters gemäß Regel 30 ITF bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Wettkampfabwicklung

Wettkampfbeginn

1. Die Mannschaften haben rechtzeitig mindestens 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn mit allen im Einzel eingesetzten Spielern zu erscheinen. Zu jedem Wettkampf, auch den Ausgefallenen, ist ein Spielbericht durch den Mannschaftsleiter der ausrichtenden Mannschaft in zweifacher Ausfertigung (Original für die ausrichtende Mannschaft, Kopie für die Gastmannschaft) anzufertigen und zunächst Ansetzung, Wettkampfdatum, die Mannschaftsleiter und der Oberschiedsrichter zu protokollieren. Im Weiteren werden alle

angesetzten Wettspiele, Ergebnisse und andere Entscheidungen/Sachverhalte protokolliert. Nach Beendigung des Wettkampfes ist der Spielbericht von beiden Mannschaftsleitern und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben.

Die Spielberichte sind bis einen Monat nach dem Ende der Protestfrist (Bestätigung der Abschlusstabellen, vgl. §31) aufzubewahren.

2. Der Oberschiedsrichter trifft die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze. Sind wegen Verzögerung bei vorher angesetzten Wettkämpfen noch keine Plätze verfügbar, kann mit der Entscheidung bis zum Freiwerden der Plätze gewartet werden. Bei gleichzeitig angesetzten Wettkämpfen haben die Wettkämpfe der höheren Spielklassen Vorrang (Bundes- und Regionalligen vor Landesebene vor Bezirksebene vor Kreisebene, bei gleicher Ebene Junioren vor Aktive vor Senioren).

Bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze oder unvertretbaren Verzögerungen bis zum Freiwerden der Plätze treffen die beiden Mannschaftsleiter weitere Entscheidungen zum neuen Wettkampfbeginn entsprechend §25 Ziffer 8.

Der Wettkampf kann im beiderseitigen Einvernehmen in einer Halle ausgetragen werden.

Mannschaftsaufstellung Einzel

3. Die Mannschaftsleiter sind verpflichtet, ihre Mannschaftsaufstellung für die Einzel mindestens 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn unaufgefordert dem Oberschiedsrichter mitzuteilen, die gültige Mannschaftsmeldung (Ausdruck der veröffentlichten Mannschaftsmeldung) vorzulegen und die ordnungsgemäße Eintragung im Spielbericht zu kontrollieren.

Alle Einzelspieler müssen dazu anwesend und spielfähig sein und ein amtliches Lichtbilddokument (für Junioren unter 16 Jahre auch andere mit einem Lichtbild versehene Dokumente) mit sich führen, um gegebenenfalls ihre Identität durch den Oberschiedsrichter oder den gegnerischen Mannschaftsleiter feststellen zu können.

Kann ein Spieler kein amtliches Lichtbilddokument vorweisen, ist dies im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler hat die Legitimation innerhalb von 10 Tagen beim gegnerischen Mannschaftsleiter nachzuweisen. Die Frist zum Einreichen eines Protestes nach §31 beginnt diesbezüglich erst nach diesen 10 Tagen.

Existiert kein Vermerk über eine mögliche Manipulation durch falsche Identität auf dem Spielbericht, ist ein Anfechten der Identität eines Spielers durch Einreichen eines Protestes nach §31 ausgeschlossen.

Die Mannschaftsaufstellung der Einzel hat entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung in der dort festgelegten Reihenfolge zu erfolgen.

Für die Mannschaftsaufstellung im Einzel gelten folgende Regelungen:

- a) Ein Spieler darf an einem Tag nur an einem Mannschaftswettkampf teilnehmen.
- b) In allen Wettkämpfen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dem Zeitraum, in denen die Mannschaftswettbewerbe entsprechend den Zusatzbestimmungen für die Saison durchgeführt werden, für keinen anderen Verein (außerhalb des STV, im In- und Ausland) an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.
- c) Bei Mixed-Mannschaften werden die erste Hälfte der Wettspiele (bei Mannschaftsstärke von 4 sind das 2 Wettspiele) mit männlichen und die

zweite Hälfte der Wettspiele mit weiblichen Spielern gespielt.

Bei gemischten Mannschaften können männliche und weibliche Spieler beliebig eingesetzt werden.

- d) Spieler, die die Teilnahmeberechtigung nach §18 verloren haben, dürfen nicht eingesetzt werden.
- e) Spielen in einer Staffeln zwei Mannschaften eines Vereins am gleichen **Kalendertag**, dann dürfen in der niedrigeren Mannschaft (z.B. 2. Mannschaft) von den in beiden Mannschaften gemeldeten **und spielberechtigten** Spielern nur die Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaftsmeldung hinter den in der höheren Mannschaft (z.B. 1. Mannschaft) eingesetzten Spielern stehen. Wird dies nicht beachtet, werden die Wettspiele ab der Position des nicht korrekt eingesetzten Spielers mit Punktabzug gewertet.

Im Wiederholungsfall ist die niedrigere Mannschaft erster Absteiger.

Die Wartezeit auf die Mannschaftsaufstellung der gegnerischen Mannschaft beträgt 45 Minuten (incl. 15 Minuten vor Wettkampfbeginn). Wird die Mannschaftsaufstellung einer Mannschaft erst innerhalb der Wartezeit mitgeteilt, ist dies im Spielbericht zu vermerken und der Wettkampf in jedem Fall auszutragen. Nach der Wartezeit gilt die Mannschaft als nicht angetreten.

Eine Mannschaftsaufstellung mit der Hälfte oder weniger Spieler als nach der Mannschaftsstärke vorgeschrieben ist unzulässig und wird als Nichtantreten zu einem Wettkampf bewertet und geahndet.

Stellt eine Mannschaft mehr als die Hälfte aber weniger Spielern als nach der Mannschaftsstärke vorgeschrieben auf, sind die möglichen Wettspiele auszutragen.

Wurden der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft und der Spielleiter

- bis zwei Tage (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform oder
- bis ein Tag (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform und zusätzlich der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft telefonisch

davon in Kenntnis gesetzt, dass die Mannschaft nicht vollständig antreten wird, ist dies im Spielbericht zu vermerken. Die Mannschaft kann dementsprechend nur die angekündigte Anzahl von Spielern aufstellen. Die gegnerische Mannschaft kann dagegen Spieler aufstellen, die - da sie ohnehin nicht spielen können - nicht anwesend sein müssen. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

Grundsätzlich kann eine Mannschaft vor Spielbeginn Nachsicht bezüglich des Erscheinens der Mannschaft und der Anwesenheit von Spielern gewähren. Dies muss sofort unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem die Nachsicht für welche Spieler gewährt wird, in dem Spielbericht eingetragen werden. Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen der Mannschaft versäumt, gilt diese als nicht angetreten. Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen einzelner Spieler versäumt, sind die betreffenden Einzel und alle nachrangigen Einzel verloren (Punktabzug).

Hat der Oberschiedsrichter nach Prüfung der Mannschaftsaufstellungen vor Beginn der Wettspiele keine Streichung nicht anwesender Spieler vorgenommen (nachfolgende Spieler rücken auf) und wurde vor Beginn der Wettspiele die Nichtanwesenheit bzw. die Nachsicht nicht in das Spielprotokoll eingetragen, dann gelten die eingetragenen Spieler als anwesend. Die Spieler sind ggf. als zurückgezogen zu erklären.

Wettspiele Einzel

4. Die Wettspiele im Einzel beginnen spätestens zum angesetzten Zeitpunkt mit dem Einschlagen. Wenn der ausrichtende Verein mehr als die nach §23 vorgeschriebenen Plätze und die erforderlichen Bälle zur Verfügung stellt, kann im gegenseitigen Einvernehmen auf mehr Plätzen gespielt werden. Die Reihenfolge der Wettspiele kann von den Mannschaftsleitern vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, gilt folgende Reihenfolge: 2 - 4 (- 6) - 1 - 3 (- 5).

Die Wettspiele im Einzel werden in zwei Gewinnsätzen mit Tie-Break-Regelung ausgetragen.

In folgenden Spielklassen wird der 3. Satz im Einzel verkürzt ausgespielt:

- alle Spielklassen der Aktiven, Senioren und Junioren im Match-Tie-Break (bis 10 Punkte).

Bei Wettspielen können die Spieler nach dem 2. Satz bei den Senioren eine Pause von 10 Minuten und bei den Junioren U12 (und jünger) nach dem 1. Satz eine Pause von 5 Minuten bzw. nach dem 2. Satz eine Pause von 10 Minuten in Anspruch nehmen, sofern der 3. Satz nicht im Match-Tie-Break ausgetragen wird. Der Schiedsrichter bzw. Oberschiedsrichter ist verpflichtet, einen Spieler als zurückgezogen zu erklären, wenn der Spieler bei einer Pause das Spiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt.

Die Spielergebnisse sind im Spielbericht mit den Satzergebnissen zu protokollieren. Bei Match-Tie-Break im 3. Satz sind zusätzlich die Punkte zu protokollieren. Zieht ein Spieler während eines Wettspiels zurück (Spieler gibt auf, bricht infolge eigenen Verschuldens ab) oder wurde er als zurückgezogen erklärt, ist im Spielbericht der Spielstand beim Zurückziehen zu protokollieren und der zurückziehende Spieler zu kennzeichnen.

Die Aufrechnung der Ergebnisse im Spielbericht erfolgt entsprechend §27.

Mannschaftsaufstellung Doppel

5. Die Mannschaftsleiter sind verpflichtet, ihre Mannschaftsaufstellung für die Doppel spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels unaufgefordert dem Oberschiedsrichter mitzuteilen und die ordnungsgemäße Eintragung im Spielbericht zu kontrollieren.

Alle Doppelspieler müssen dazu anwesend und spielfähig sein. Für die im Doppel eingesetzten Spieler gelten die Festlegungen zum Nachweis der Identität aus Ziffer 4.

Die Mannschaftsaufstellung der Doppel hat entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung zu erfolgen.

Für die Mannschaftsaufstellung im Doppel gelten folgende Regelungen:

- a) Alle Regelungen für die Mannschaftsaufstellung im Einzel nach Ziffer 3. a)-e) gelten separat auch für die Doppel, wobei in den Doppeln andere Spieler als im Einzel aufgestellt werden können.
- b) Spieler, die im Einzel ohne zu Spielen zurückgezogen haben, sind im Doppel nicht spielberechtigt.
- c) Die in den Doppeln aufgestellten Spieler erhalten die Rangfolgeziffern 1 bis 6 entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung. Die Reihenfolge der Doppelpaare in der Aufstellung muss nach der Summe der Rangfolgeziffern der Spieler erfolgen, wobei ein Doppel mit der niedrigeren Rangfolgeziffernsumme vor einem Doppel mit der höheren

Rangfolgeziffernsumme aufgestellt werden muss.

Bei gleicher Rangfolgeziffernsumme darf der Spieler mit der Rangfolgeziffer 1 nicht im letzten Doppel eingesetzt werden (auch bei Mannschaftsstärke von 4). **Ab Wintersaison 2016/17: Bei gleicher Rangfolgeziffernsumme darf der Spieler mit der Rangfolgeziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden (bei Mannschaftsstärke von 4 im zweiten Doppel möglich).** Die Regel für den Spieler mit Rangfolgeziffer 1 gilt nicht bei Mixed-Mannschaften.

Bei den Junioren müssen bei Mannschaften in einer Mannschaftsstärke von 4 die Mixed-Doppel reingeschlechtlich aufgestellt werden.

Die Regelungen zu nichtanwesenden Spielern aus Ziffer 3. gilt bei den Doppeln entsprechend.

Wettspiele Doppel

6. Die Wettspiele im Doppel beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels mit dem Einschlagen. Die Doppel werden, wenn zwischen den Mannschaftsleitern keine andere Regelung getroffen wird, in der Reihenfolge 1 – 2(– 3) ausgetragen.

Die Wettspiele im Doppel werden in zwei Gewinnsätzen mit Tie-Break-Regelung ausgetragen.

In folgenden Spielklassen wird der 3. Satz im Doppel verkürzt ausgespielt:

- Es gelten die gleichen Regelungen wie im Einzel nach Ziffer 4.

Die Spielergebnisse sind im Spielbericht mit den Satzergebnissen zu protokollieren. Bei Match-Tie-Break im 3. Satz sind zusätzlich die Punkte zu protokollieren. Zieht ein Doppel während eines Wettspiels zurück (Doppel gibt auf, bricht infolge eigenen Verschuldens ab) oder wurde es als zurückgezogen erklärt, ist im Spielbericht der Spielstand beim Zurückziehen zu protokollieren und das zurückziehende Doppel zu kennzeichnen.

Die Aufrechnung der Ergebnisse im Spielbericht erfolgt entsprechend §27.

Unterbrechung, Ausfall, Abbruch des Wettkampfes

7. Wird der Wettkampf z.B. wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze oder aus Gründen höherer Gewalt zeitweise unterbrochen und am gleichen Tage fortgesetzt, werden unterbrochene Wettspiele beim erreichten Satz-, Spiel- und Punktstand weitergespielt.

Eine Änderung der Mannschaftsaufstellung ist nicht zulässig. Bei bereits vor Beendigung der Einzel erfolgter Doppelaufstellung ist keine Änderung mehr möglich.

Eine Fortsetzung in der Halle ist bei beiderseitigem Einverständnis möglich, was im Spielbericht protokolliert werden muss.

Der Schiedsrichter bzw. Oberschiedsrichter ist verpflichtet, ein Einzel/Doppel als zurückgezogen zu erklären, wenn das Einzel/Doppel bei einer Unterbrechung das Spiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt.

8. Wird ein Wettkampf wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze, bei Dunkelheit, aus Zeitgründen, Nichtverfügbarkeit der Plätze oder aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgetragen oder abgebrochen muss der Sachverhalt im Spielbericht protokolliert werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Nichtaustragung des Wettkampfes wegen schlechter Witterung darf frühestens 2 Stunden nach dem angesetzten Wettkampfbeginn entschieden werden.

- Die Entscheidung fällt der Oberschiedsrichter in Absprache mit den Mannschaftsleitern. Nach der Entscheidung ist kein Zurückziehen von Spielern bzw. Doppeln nach Ziffer 4. bzw. 6. mehr möglich.
 - Der Ausweichtermin für die Neuansetzung eines ausgefallenen oder die Fortsetzung eines abgebrochenen Wettkampfes kann im Spielbericht eingetragen werden, wenn sich die Mannschaftsleiter nach den folgenden Regelungen einigen:
 - o Der Ausweichtermin ist der nächste spielfreie Termin der Mannschaften (auch 2 Spiele am Wochenende möglich). Je nach Verfügbarkeit der Plätze wird auf derselben Platzanlage, auf einer anderen Platzanlage oder bei Wettkämpfen auf Landesebene in der Halle gespielt.
 - Die Mannschaftsleiter können für die Neuansetzung oder Fortsetzung eines Wettkampfes einen von den oben genannten Regelungen abweichenden Ausweichtermin und/oder einen abweichenden Austragungsort auf dem Spielbericht beantragen.
 - Bei einem bereits entschiedenen abgebrochenen Wettkampf muss kein Ausweichtermin vereinbart, d.h. der Wettkampf nicht fortgesetzt werden.
 - Der Ausweichtermin darf nicht nach dem in den Zusatzbestimmungen für die Saison festgelegten Endtermin für den jeweiligen Wettbewerb liegen.
 - Wird der Wettkampf in der Halle ausgetragen/fortgesetzt, teilen sich die Mannschaften/Vereine, die dadurch entstehenden Kosten.
 - Die letztendliche Entscheidung über den Ausweichtermin bzw. einen abweichenden Austragungsort obliegt dem Spielleiter.
9. Für die Fortsetzung von abgebrochenen Wettkämpfen zum Ausweichtermin gilt folgende Regelung:
- Falls noch nicht alle Einzelspiele beendet waren, wird der komplette Wettkampf nach §25 neu abgewickelt (u.a. neue Mannschaftsaufstellung und neue Wettspiele).
 - Waren beim Abbruch bereits alle Einzelspiele beendet, wird der Wettkampf nach §25 ohne die Einzelspiele abgewickelt. Die Aufrechnung der Einzelergebnisse des abgebrochenen Wettkampfes wird für die Wettkampfwertung übernommen. Dagegen werden alle Doppel komplett neu angesetzt (u.a. neue Doppelaufstellung und neue Wettspiele).

Verstöße, Entscheidungen Spielleiter

10. Erwartet eine Mannschaft aufgrund von Verstößen gegen die Wettspielordnung oder anderen Gegebenheiten eine unmittelbare Entscheidung des Spielleiters, so ist dies auf dem Spielbericht kenntlich zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die die Entscheidung des Spielleiters oder spätere Rechtsmittel begründenden Tatsachen auf dem Spielbericht vermerkt werden. Bei Platzmangel kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden.
11. Verstößt der ausrichtende Verein gegen seine Pflichten gemäß §23, berechtigt dies nicht, die Aufnahme des Wettkampfes oder eines Wettspiels zu verweigern. Der Verstoß ist jedoch im Spielbericht zu vermerken.
12. Eine Verweigerung der Wettkampfaufnahme aus welchem Grund auch immer wird als Nichtantreten zu einem Wettkampf gewertet.

§ 26 Ergebnismeldung, Online-Spielbericht (OSB)

1. Für alle Wettkämpfe kann die Ergebnismeldung (Matchpunkte, Sätze, Ausfall, Abbruch, Ausweichtermin) durch die Vereine beider Mannschaften in der Online-Wettbewerbsverwaltung erfolgen.

Für alle Wettbewerbe der Landesebene muss dies bis 10 Uhr des Folgetages in Verantwortung des ausrichtenden Vereins erfolgen, sofern nicht bereits der Online-Spielbericht eingegeben wurde.

2. Für die Wettkämpfe der Altersklasse U10 ist der Spielbericht bis 2 Tage nach dem Spieltag an den Spielleiter zu senden.
3. Für alle anderen Wettkämpfe ist der angefertigte Spielbericht Grundlage für die Erstellung des Online-Spielberichtes (OSB) in der Online-Wettbewerbsverwaltung, so dass für alle beendeten, ausgefallenen, abgebrochenen oder fortgesetzten Wettkämpfe auch ein eigener OSB erstellt wird.

Die Erstellung und Bearbeitung des OSB erfolgt in folgenden Schritten:

- Der OSB wird vom ausrichtenden Verein bis spätestens zwei Tage nach Wettkampfdatum in der Online-Wettbewerbsverwaltung eingegeben. Es sind nur die Angaben einzutragen die auf dem Spielbericht stehen. Die Aufrechnungen werden vom Programm vorgenommen, so dass diese vor den manuell durchgeführten Aufrechnungen auf dem Spielbericht Vorrang haben.
- Der Gastverein hat bis 4 Tage nach Wettkampfdatum in der Online-Wettbewerbsverwaltung die Möglichkeit, den eingegebenen OSB zu bestätigen oder mit einem Kommentar versehen als fehlerhaft zu kennzeichnen. Dabei geht es nur um die Übereinstimmung mit dem während des Wettkampfes protokollierten Spielbericht.
- Der Spielleiter kontrolliert den OSB und bestätigt diesen im Regelfall bis 7 Tage nach Wettkampfdatum. Ebenso kann er Änderungen oder Punktabzüge entsprechend dieser Wettspielordnung vornehmen. Er dokumentiert im OSB seine Entscheidungen und ggf. die Entscheidungen infolge eingelegter Rechtsmittel nach §31.

IV Wettbewerbsdurchführung

§ 27 Wettkampfwertung

Wertung Wettspiel

1. Zunächst wird jedes Wettspiel, für das mindestens ein Spieler bzw. Doppel aufgestellt ist, wie folgt aufgerechnet:
 - Ein ausgetragenes Wettspiel wird für die Mannschaft des Siegers mit 1:0 Matchpunkten und den gespielten Sätzen sowie Spielen gewertet.
 - Ein im nur im Match-Tie-Break oder nur im Tie-Break ausgetragener Satz wird mit 1:0 Spielen gewertet.
 - Wurde ein Spieler bzw. ein Doppel zurückgezogen, wird das Wettspiel für die gegnerische Mannschaft mit 1:0 Matchpunkten und dem Satz- sowie Spielstand gewertet, der erzielt worden wäre, wenn das gegnerische Einzel/Doppel ohne das Zurückziehen alle folgenden Punkte gewonnen hätte.
 - Wurde nur ein Spieler bzw. Doppel aufgestellt (kein Gegner aufgestellt), wird das Spiel mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für die Mannschaft, die einen Spieler bzw. Doppel aufgestellt hat, gewertet.

Punktabzug Wettspiel

2. Bei den in der Anlage genannten Tatbeständen nimmt der Spielleiter einen Punktabzug für das Wettspiel vor.

Bei Punktabzug wird das Wettspiel in Abweichung zu Ziffer 1. wie folgt aufgerechnet:

- Die Mannschaft, für die der Punktabzug ausgesprochen wurde, verliert das Wettspiel mit 0:1 Matchpunkten, 0:2 Sätzen und 0:12 Spielen.
- Wurde für beide Einzelspieler bzw. Doppel ein Punktabzug ausgesprochen, wird das Wettspiel mit 0:0 Matchpunkten, 0:0 Sätzen und 0:0 Spielen gewertet.

Wertung Wettkampf

3. Für die Wettkampfwertung werden die in den Wettspielen erzielten Matchpunkte, Sätze und Spiele summiert. Der gesamte Wettkampf wird mit 2:0 Tabellenpunkten für den Sieger gewertet.

Sieger des Wettkampfes ist die Mannschaft, die mehr Matchpunkte, bei Gleichstand der Matchpunkte mehr gewonnene Sätze oder bei Gleichstand der Matchpunkte und Sätze mehr gewonnene Spiele hat. Bei Gleichstand der Matchpunkte, Sätze und Spiele wird der Wettkampf mit 1:1 Tabellenpunkten gewertet.

Punktabzug Wettkampf

4. Bei den in der Anlage genannten Tatbeständen nimmt der Spielleiter einen Punktabzug für den Wettkampf vor.

Bei Punktabzug wird der Wettkampf in Abweichung zu Ziffer 3. wie folgt gewertet:

- Die Mannschaft, für die der Punktabzug ausgesprochen wurde, verliert den Wettkampf mit 0:2 Tabellenpunkten und der Maximalzahl von Matchpunkten, Sätzen und Spielen entsprechend der jeweiligen Mannschaftsstärke (z.B. 0:9, 0:18 und 0:108 bei einer Mannschaftsstärke von 6). Die andere Mannschaft gewinnt mit nur so vielen Matchpunkten, Sätzen und Spiele wie durch ihre Mannschaftsaufstellung möglich gewesen wären.
- Wurde für beide Mannschaften ein Punktabzug ausgesprochen, wird der Wettkampf mit 0:2 Tabellenpunkten und der Maximalzahl von Matchpunkten, Sätzen und Spielen entsprechend der jeweiligen Mannschaftsstärke für beide Mannschaften gewertet.

§ 28 Zurückziehen von Mannschaften

1. Das Zurückziehen von angemeldeten Mannschaften kann durch die Vereine in Textform beim Veranstalter erfolgen. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
2. Wird eine Mannschaft vor dem ersten Wettkampf zurückgezogen, werden die nach §21 angesetzten Wettkämpfe der Mannschaft abgesetzt. Die Mannschaft ist damit Letzter im entsprechenden Wettbewerb. Ist bereits eine Meldung nach §20 erfolgt, bleibt diese bestehen, andernfalls erfolgt keine Meldung.
3. Wird eine Mannschaft nach dem ersten Wettkampf zurückgezogen, werden die noch nicht durchgeführten Wettkämpfe der Mannschaft abgesetzt. Alle bis dahin durchgeführten Wettkämpfe werden für die zurückgezogene Mannschaft mit Punktabzug gewertet. Die abgesetzten Spiele werden mit 0:2 Tabellenpunkten und der Maximalzahl von Matchpunkten, Sätzen und Spielen für die jeweilige

Mannschaftsstärke (z.B. 0:9, 0:18 und 0:108 bei einer Mannschaftsstärke von 6) gewertet.

4. Mannschaften, die auf Verbandsebene ein Mal bzw. auf Bezirks- oder Kreisebene zwei Mal nicht antreten, werden durch den Spielleiter disqualifiziert und damit als zurückgezogen erklärt.

§ 29 Wettbewerbswertung (Tabelle)

1. Für die Wettbewerbswertung werden die in den Wettkämpfen erzielten Tabellenpunkte, Matchpunkte, Sätze und Spiele summiert. Die Platzierungen im Wettbewerb werden folgendermaßen ermittelt.
Die bessere Platzierung hat die Mannschaft mit
 - der größeren Zahl der eigenen Tabellenpunkte,
 - bei Gleichheit der größeren Differenz der Tabellenpunkte,
 - bei Gleichheit der größeren Differenz der Matchpunkte,
 - bei Gleichheit der größeren Zahl der eigenen Matchpunkte,
 - bei Gleichheit der größeren Differenz der Sätze,
 - bei Gleichheit der größeren Zahl der eigenen Sätze,
 - bei Gleichheit der größeren Differenz der Spiele,
 - bei Gleichheit der größeren Zahl der eigenen Spiele,
 - bei Gleichheit das Wettkampfergebnis im direkten Vergleich.
2. Sind Mannschaften tabellenpunktgleich und hat eine der Mannschaften Wettkämpfe durch Punktabzug gegen eine nicht tabellenpunktgleiche Mannschaft gewonnen oder verloren, so sind für die Ermittlung der besseren Platzierung zwischen diesen tabellenpunktgleichen Mannschaften nach Ziffer 1. die Wettkämpfe mit dieser nicht tabellenpunktgleichen Mannschaft auszuklammern.
3. Die Tabellen werden nach der letzten Änderung des Spielleiters vorbehaltlich noch nicht eingelegter Proteste als Abschlusstabellen gekennzeichnet.
Der Veranstalter bestätigt die Abschlusstabellen frühestens 7 Tage nach deren Kennzeichnung durch den Spielleiter.

§ 30 Ordnungsstrafen

1. Bei Vergehen gegen diese Wettspielordnung werden durch die Spielleiter die in der Anlage aufgeführten Ordnungsgelder erhoben.
2. Durch die Veranstalter können bei anderen nachweislichen Regelverstößen weitere Ordnungsgelder erhoben werden.
3. Über erhobene Ordnungsgelder werden neben dem Mannschaftsleiter auch die Vereinsvorsitzenden oder Sportwarte des betroffenen Vereins in Textform informiert. Die Verantwortung für die Zahlung ausgesprochener Ordnungsgelder liegt bei den Vereinen der betroffenen Mannschaften. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

§ 31 Rechtsmittel

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Wertungen, Maßnahmen oder Entscheidungen des Spielleiters in Textform beim Spielleiter zu protestieren (§25 Ziffer 10. ist zu beachten). Der Protest ist zu begründen und darf nur vom dem STV gemeldeten Vorsitzenden oder betroffenen Mannschaftsführer

vorgenommen werden. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt.

Die Protestfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis der Wertung, Maßnahme oder Entscheidung des Spielleiters und endet spätestens mit der Bestätigung der Abschlusstabellen durch den Veranstalter.

2. Der Spielleiter entscheidet evtl. nach Anhörung der Beteiligten über den Protest. Spielleiter, deren Vereine beteiligt sind, haben ihre Entscheidungsbefugnis an andere Spielleiter zu übertragen.
3. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Protestentscheidungen der Spielleiter bei der Kommission für Mannschaftswettbewerbe Einspruch in Textform zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen und darf nur vom dem STV gemeldeten Vorsitzenden des Vereins vorgenommen werden. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt.
Die Einspruchsfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis der Wertung, Maßnahme bzw. Entscheidung.
Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das STV-Konto (Sparkasse Leipzig, IBAN DE 02 8605 5592 1100 4877 74, BIC WELADE8LXXX) zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.
4. Die Kommission für Mannschaftswettbewerbe entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über den Einspruch im schriftlichen Verfahren. Dies ist auch mit Kommunikation per E-Mail oder Telefax gewährt.
5. Die Beschwerde ist entsprechend §33 möglich.

D Schlussbestimmungen

§ 32 Änderungen, Zusatzbestimmungen, Veröffentlichung

1. Änderungen der Wettspielordnung beschließt das Präsidium des STV mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Veranstalter werden ermächtigt, für ihre Wettbewerbe Zusatzbestimmungen für die Saison zu dieser Wettspielordnung zu erlassen.
3. Die aktuelle Wettspielordnung und die Zusatzbestimmungen werden auf der STV-Homepage veröffentlicht.
4. Die Vorschläge zur Änderung der Wettspielordnung können vom dem STV gemeldeten Vorsitzenden eines Mitgliedsvereins sowie von STV-Funktionsinhabern in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt.
Die **Zuständigen nach §2** positionieren sich zu den Änderungsvorschlägen und diskutieren die Änderungsvorschläge / Positionierungen zu den Bezirksversammlungen.
Im Ergebnis erarbeiten die **Zuständigen nach §2** Änderungsentwürfe zur Wettspielordnung.

§ 33 Rechtsmittel

1. Gegen Einspruchsentscheidungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen der Veranstalter kann Beschwerde in schriftlicher Form eingelegt werden. Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten, von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins unterschrieben und der Geschäftsstelle des STV zugestellt werden.

Die Beschwerdefrist beträgt 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung an die dem STV vom Verein zuletzt angegebene Anschrift. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Zustellung nach dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Die Beschwerdegebühr ist innerhalb der Beschwerdefrist auf das STV-Konto zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.

2. Die Beschwerde wird durch das Sportgericht des STV entschieden. Dabei gilt die Sportgerichtsordnung des STV.

Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist endgültig.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig. Der Rechtsweg über das DTB-Sportgericht ist zulässig.

3. Werden Proteste, Einsprüche oder Beschwerden abgelehnt, verfallen die entrichteten Gebühren der Verbandskasse, andernfalls werden diese zurückerstattet. Werden Proteste, Einsprüche und Beschwerden zurückgenommen bevor sie entschieden wurden, wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.
4. Ist nach dieser Wettspielordnung für die Einlegung eines Rechtsmittels die Zahlung einer Gebühr vorgeschrieben und ist ein entsprechender Zahlungseingang nicht innerhalb der für das Rechtsmittel festgelegten Frist festzustellen, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vom Präsidium beschlossen am 28.01.2016

Bestätigt von der STV-Mitgliederversammlung am

Anlagen:

Tatbestände für Punktabzüge

Punktabzug für Wettkämpfe

- Eine Mannschaft ist nach
 - o §21 Ziffer 7. - Verzicht auf Austragung des Wettkampfes - ,
 - o §25 Ziffer 3. - nicht rechtzeitige Mannschaftsaufstellung Einzel (mindestens 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn), Mannschaftsaufstellung Einzel mit der Hälfte oder weniger Spieler als nach der Mannschaftsstärke vorgeschrieben) - oder
 - o §25 Ziffer 12. - Verweigerung Wettkampfaufnahme - nicht oder zu spät angetreten und es konnte keine höhere Gewalt nachgewiesen werden.
Eine Ausnahme ist der Nichtantritt bei Fortsetzung des Wettkampfes nur mit den Doppeln.
- Manipulationen wurden vorgenommen, z.B.
 - o Vorteil durch Meldung von Spielern, die in anderen Landesverbänden spielen, verschafft,
 - o falsche Identität der Spieler,
 - o falsche Ergebnisse angegeben (evtl. Punktabzug für beide Mannschaften).
- Ein Spieler wurde im Einzel eingesetzt, der nach §25 Ziffer 3. a)-e) nicht hätte eingesetzt werden dürfen.

§25 Ziffer 3.

 - a) Ein Spieler darf an einem Tag nur an einem Mannschaftswettkampf teilnehmen.
 - b) In allen Wettkämpfen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dem Zeitraum, in denen die Mannschaftswettbewerbe (einschließlich der dazugehörenden Auf- und Abstiegsspiele) entsprechend den Zusatzbestimmungen für die Saison durchgeführt werden, für keinen anderen Verein (außerhalb des STV, im In- und Ausland) an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.
 - c) Bei Mixed-Mannschaften werden die erste Hälfte der Wettspiele (bei Mannschaftsstärke von 4 sind das 2 Wettspiele) mit männlichen und die zweite Hälfte der Wettspiele mit weiblichen Spielern gespielt.
 - d) Spieler, die die Teilnahmeberechtigung nach §18 verloren haben, dürfen nicht eingesetzt werden.
 - §18 1. Spieler verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für eine Mannschaft, wenn sie mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden. Sie sind ab den Tag des dritten Einsatzes gesperrt.
 - §18 2. Die Aufstellung eines Spielers durch Eintragen in den Spielbericht gilt als Einsatz, selbst wenn er an diesem Tag, aus welchen Gründen auch immer, nicht gespielt hat.
 - §18 3. Der Einsatz eines Spielers in einem neu angesetzten Wettkampf wird als neuer Einsatz gewertet. Dagegen wird der wiederholte Einsatz des gleichen Spielers bei nach Abbruch fortgesetzten Wettkämpfen nicht als neuer Einsatz gewertet.
- Der ausrichtende Verein den Online-Spielbericht 10 Tage nach Mahnung durch den Spielleiter nicht in der Online-Wettbewerbsverwaltung eingegeben hat.
- Eine Mannschaft nach
 - o §28 Ziffer 3. - Zurückziehen nach dem ersten Wettkampf – oder
 - o §28 Ziffer 4. - ein Mal (Verbandsebene) bzw. zwei Mal (auf Bezirks- oder Kreisebene) nicht angetreten - später zurückgezogen wird.

Punktabzug für Wettspiele

- Sind die Einzelspieler nicht in der Reihenfolge aufgestellt, die in der Mannschaftsmeldung bestätigt wurde, so wird für alle Einzel, ab der Position bei der die Position laut bestätigter Mannschaftsmeldung nicht mehr aufsteigend ist, ein Punktabzug vorgenommen.
- Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen einzelner Spieler versäumt, wird für das betreffende Einzel und alle nachrangigen Einzel Punktabzug vorgenommen.
- Wurde ein Spieler im Doppel eingesetzt, der nach §25 Ziffer 5. nicht hätte eingesetzt werden dürfen, wird für alle Doppel ein Punktabzug vorgenommen.
§25 Ziffer 5.
 - a) Alle Regelungen für die Mannschaftsaufstellung im Einzel nach Ziffer 3. a)-e) gelten separat auch für die Doppel, wobei in den Doppeln andere Spieler als im Einzel aufgestellt werden können.
 - b) Spieler, die im Einzel ohne zu Spielen zurückgezogen haben, sind im Doppel nicht spielberechtigt.
 - c) Die in den Doppeln aufgestellten Spieler erhalten die Rangfolgeziffern 1 bis 6 entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung.
Die Reihenfolge der Doppelpaare in der Aufstellung muss nach der Summe der Rangfolgeziffern der Spieler erfolgen, wobei ein Doppel mit der niedrigeren Rangfolgeziffernsumme vor einem Doppel mit der höheren Rangfolgeziffernsumme aufgestellt werden muss.
Bei gleicher Rangfolgeziffernsumme darf der Spieler mit der Rangfolgeziffer 1 nicht im letzten Doppel eingesetzt werden (auch bei Mannschaftsstärke von 4). **Ab Saison 2016/17: Bei gleicher Rangfolgeziffernsumme darf der Spieler mit der Rangfolgeziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden (bei Mannschaftsstärke von 4 im zweiten Doppel möglich).** Die Regel für den Spieler mit Rangfolgeziffer 1 gilt nicht bei Mixed-Mannschaften.
Bei den Junioren müssen in 4-er Mannschaften die Mixed-Doppel reingeschlechtlich aufgestellt werden.
- Sind die Doppel nicht in einer richtigen Reihenfolge aufgestellt oder die Regel für den Nichteinsatz des Spielers mit der Rangfolgeziffer 1 im letzten (**ab Saison 2016/17: dritten**) Doppel verletzt wird für alle Doppel ein Punktabzug vorgenommen.
- Wurde ein Wettspiel nicht nach den vorgeschriebenen Regelungen (z.B. zwei Gewinnsätzen mit Tie-Break-Regelung und 3. Satz im Match-Tie-Break) durchgeführt, wird für beide Mannschaften ein Punktabzug vorgenommen.

Gebühren

Gebühren für eingelegte Rechtsmittel

- € 25,00 Einspruchsgebühr bei Einsprüchen bzgl. Abwicklung von / Teilnahme an Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen nach §13
- € 25,00 Einspruchsgebühr gegen die bestätigte Mannschaftsmeldung nach §22
- € 25,00 Einspruchsgebühr gegen die Protestentscheidungen der Spielleiter beim Veranstalter nach §31
- € 100,00 Beschwerdegebühr gegen die Einspruchsentscheidungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen der Veranstalter nach §31

Weitere Gebühren

- € 25,00 Nachmeldegebühr namentliche Mannschaftsmeldung nach §20
- € 25,00 (bis 16) bzw. € 40,00 (über 16 Turnierteilnehmer) LK-Turniergebühr nach §12
- € 10,00 (bei Nachbearbeitungen) bzw. € 25,00 (bei Ergebniserfassung) Turnierbearbeitungsgebühr nach §12

Ordnungsgeldkatalog

Ordnungsgelder für Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen

- € 10,00 für Nichtabmelden von gemeldeten Spielern wenn keine Abmeldung vor Turnierbeginn erfolgte, zusätzlich zum Nenngeld
- € 20,00 für Verlassen der Veranstaltung ohne Abmeldung bei Turnierleitung
- € 20,00 für Verstöße gegen die Ausschreibung bzw. Turnierordnung

Ordnungsgelder für Mannschaftswettbewerbe

Wettbewerbsvorbereitung		
§20	verspätete Abgabe Mannschaftsmeldungen oder andere Terminsachen	€ 25
§21 §25.8	nicht ordnungsgemäße Verlegung von Austragungsort und –zeit (je Mannschaft)	€ 15 erster Verstoß der Mannschaft € 25 Wiederholungsfall

Wettkampfdurchführung		Junio- ren	Kreis- ebene	Bezirks- ebene	Landes- ebene
§21 7. §25 3. §25 12.	Nichtantreten zu einem Wettkampf ohne den Nachweis höherer Gewalt – mit Absage	€ 50	€ 150	€ 200	€ 300
	– ohne Absage	€ 100	€ 200	€ 300	€ 500
§25 3.	Mannschaftsaufstellung Einzel mit unvollständiger Mannschaft (je Spieler) – 1. Fall	€ 25)	€ 25)	€ 25)	€ 25)
	– wiederholter Fall in einer Mannschaft	€ 25)	€ 25)	€ 50)	€ 50)
§25 3. §25 5.	Einsatz nicht spielberechtigten Spielers im Einzel oder Doppel (außer §25 3. d)	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100
§25 §3	durchgeführte Manipulationen, z.B. Vorteil durch Meldung von Spielern, die in anderen Landesverbänden spielen, verschafft; falsche Identität eines Spielers angegeben oder falsche Ergebnisse im Spielbericht	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250
§25	nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtes (z.B. kein Oberschiedsrichter bzw. Mannschaftsleiter eingetragen)	€ 25	€ 25	€ 25	€ 25
§25 3. §25 5.	fehlender Identitätsnachweis während des Wettkampfes oder nicht rechtzeitiges Abgabe der Mannschaftsaufstellung	€ 25	€ 25	€ 25	€ 25
§23 2., 3., 4. §25 2.	nicht ordnungsgemäßes Bereitstellen von Plätzen und/oder Bällen durch den ausrichtenden Verein	€ 25	€ 25	€ 25	€ 25

*) Entfällt, wenn dies dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft und dem Spielleiter

- bis zwei Tage (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform angezeigt oder
- bis ein Tag (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform angezeigt und zusätzlich der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft telefonisch informiert wurde. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt. Dies ist auch entsprechend auf dem Spielbericht zu vermerken.

**) bei Senioren gilt ebenso die Ausnahmeregelung nach *)

Ergebnismeldung		
§26 1.	nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ergebnismeldung	€ 15 beim ersten Verstoß der Mannschaft € 25 im Wiederholungsfall
§26 3.	nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäßes Erstellen des OSB (z.B. kein Oberschiedsrichter bzw. Mannschaftsleiter eingetragen)	€ 15 beim ersten Verstoß der Mannschaft € 25 im Wiederholungsfall € 50 10 Tage nach Mahnung durch den Spielleiter
§26 3.	durchgeführte Manipulationen, z.B. falsche Eintragungen im OSB	€ 250

Zurückziehen von Mannschaften		Junio- ren	Kreis- ebene	Bezirks- ebene	Landes- ebene
§28	bis zum ersten Wettkampf	€ 100	€ 200	€ 200	€ 300 *)

§28	nach dem ersten Wettkampf	€ 100	€ 200	€ 200	€ 300
-----	---------------------------	-------	-------	-------	-------

*) Auf Antrag kann auf das Ordnungsgeld verzichtet werden, wenn infolge der Wechselfrist bis zum 31. Januar keine geeignete Mannschaft gemeldet werden kann. Die Einreichfrist für den Antrag durch den Verein ist der 05. Februar.

Genannte Termine

- Spielberechtigung (Online)
 - o 01.Oktober bis 31.Januar des Folgejahres Wechselfrist
 - o 16.März bis 30.September ist Wechsel der Spielberechtigung und Genehmigung Gleichstellung mit deutschen Spielern nicht möglich
- Einzelmeisterschaften / Turnierveranstaltungen
 - o bis zum 15.Juni für Ausrichtung der Einzelmeisterschaften bewerben
 - o bis zum 31. August (vom STV veranstaltete Turniere) bzw. 30. September (Turniere der Mitgliedsvereine) für folgende Sommer- und Winterhalbjahr Turniere anmelden (Online)
 - o bis 31. August (Winterhalbjahr) und 28. Februar (Sommerhalbjahr) Ausschreibungen für vom STV veranstaltete Turniere bestätigen
 - o bis 31. Oktober Turniere durch **Zuständige** genehmigen
 - o bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn LK-Ranglistenstatus beantragen
 - o bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Ausschreibung veröffentlichen (Online)
 - o bis 3 Tage nach dem Ende des Turniers Ergebnisse veröffentlichen (Online) und Turnierdatei an **Zuständige** schicken
 - o bis 4 Wochen nach Ende des Turniers Turnierabrechnung bei der Geschäftsstelle
- Mannschaftswettbewerbe
 - o 10. Dezember Anmelden, Zurückziehen, Altersklassenwechsel, Zurück- oder Hochstufen (Online)
 - o 15. März Melden der Mannschaften (Online)
 - o **15. März Verlegungsanträge zur vorläufigen Spielplanung**
 - o bis 01. April vorläufig Bestätigung durch Spielleiter und Veröffentlichung auf der STV Homepage
 - o bis 15.April Einspruch gegen die Mannschaftsmeldungen
 - o anschließend endgültige Bestätigung durch Spielleiter
 - o bis 14 Tage vor Wettkampftermin Verlegung
 - o bis 2 Tage (20 Uhr) Anzeige des nichtvollständigen Antretens
 - o bis 10 Uhr des Folgetages Ergebniseingabe bei Wettkämpfen auf Landesebene in Verantwortung des ausrichtenden Vereins (Online)
 - o bis 2 Tage nach Wettkampfdatum Eingabe des OSB (Verschicken des Spielberichtes bei U10) durch den ausrichtenden Verein (Online)
 - o bis 4 Tage nach Wettkampfdatum Kontrolle (Bestätigen oder als fehlerhaft Kennzeichnen) des OSB durch den Gastverein (Online)
 - o bis 7 Tage nach Wettkampfdatum Bestätigung des OSB durch Spielleiter (Online)
 - o bis 5 Tage nach Kenntnis der Wertung durch den Spielleiter und spätestens bis zur Bestätigung der Abschlusstabellen Einreichen von Protesten
 - o bis 5 Tage nach Kenntnis der Maßnahme bzw. Entscheidung Einspruch erheben
 - o bis 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen

Regelungen für das Spiel ohne Schiedsrichter

Allgemeine Regelungen

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen) im Verantwortungsbereich des DTB oder eines seiner Verbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die entsprechenden Regelungen der ITF angepasst sind. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle „Aus“- oder „Fehler“-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner es hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball „aus“ und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt, es sei denn, dass es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt hat. (Der Gegner erhält dann automatisch den Punkt!)
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktstand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Zusätzliche Verfahrensweisen für Spiele auf Sandplätzen

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielhälfte des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball „aus“ und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Verwendete Begriffe

- Wettspielveranstaltung
 - Einzelmeisterschaft mit Wettspielen
 - Turnierveranstaltung mit Wettspielen
 - Mannschaftswettbewerb
 - Spielklasse
 - Mannschaftsstärke (Anzahl Spieler / Wettspiele im Einzel)
 - Regelstärke von Mannschaften in der Staffel
 - Staffel
 - Wettkampf mit Wettspielen
 - Auf-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele
 - Wettkampf mit Wettspielen
 - Rechtsmittel
 - Protest beim Spielleiter
 - Einspruch beim Veranstalter
 - Beschwerden beim Verantwortlichen nach §2 Ziffer 1.
- Organisation von Wettspielveranstaltungen
 - Verantwortliche nach §2 Ziffer 1. (Gesamtkoordination der Wettspielveranstaltungen)
 - Veranstalter (Koordination der Wettspielveranstaltung)
 - Ausrichter (Durchführung der Wettspielveranstaltung/Wettkämpfe)
 - Turnierleitung/Oberschiedsrichter (Abwicklung von Einzelmeisterschaften/Turnierveranstaltungen)
 - Spielleiter (Abwicklung von Mannschaftswettbewerben in Spielklassen/Staffeln)
 - Oberschiedsrichter (Abwicklung von Wettkämpfen)
 - Schiedsrichter (Abwicklung von Wettspielen)
 - Saison
- Berechtigungen
 - Teilnahmerecht von Vereinen
 - Teilnahmeberechtigung von Spielern
 - Teilnahmeeinschränkung
- Meldungen
 - Einzelmeisterschaften/Turnierveranstaltungen
 - Anmeldung
 - Teilnahmemeldung
 - Ergebnismeldung
 - Mannschaftswettbewerb
 - Anmeldung von Mannschaften
 - Meldung von Mannschaften
 - Mannschaftsführer
 - Ergebnismeldung
 - Online-Spielbericht (OSB)
 - Mannschaftsleiter
 - Punktabzug (Wettkampf, Wettbewerb)

Abweichende Regelungen für die Durchführung der Hallen-Mannschaftswettbewerbe in der Wintersaison

- **§3 Teilnahmeberechtigung von Spielern**
Die Spieler müssen in der Online-Mitgliederverwaltung des meldenden Vereins für die Dauer der Wettkämpfe registriert sein. Es ist nur das Spielen für einen Verein entsprechend den Zusatzbestimmungen erlaubt. Der Spieler muss zur Meldung (bis zur Bestätigung der Meldung) eine Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein im DTB haben.
- (§5 Teilnahmeberechtigung in Altersklassen gilt wie geregelt)
- **§15, 32 Zusatzbestimmungen**
Die Zusatzbestimmungen werden bis spätestens 31. August, vor der Anmeldung der Mannschaften als Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.
- **§16, §23 u.a. Pflichten ausrichtender Verein**
Alle Regelungen, die sich auf die Plätze des Vereins beziehen sind in sofern außer Kraft gesetzt, dass in neutralen Hallen gespielt wird. Ansonsten ist die in den Ansetzungen erstgenannte Mannschaft (Heimmannschaft) für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettkampfes nach Wettspielordnung verantwortlich.
Für das Abkleben der $\frac{3}{4}$ -Feld-Linie bei der U10 ist die in der Spielansetzung als zweites genannte Mannschaft verantwortlich.
- **§19/20/22 Mannschaftsmeldung**
Für die Mannschaftsanmeldung und namentliche Meldung gelten folgende abweichende Termine:
 - Anmeldung der Mannschaften durch Verein bis zum 01.07.
(nachträglich bis 31.07., doppelter Mannschaftswettbewerbsbeitrag für einen Wettkampf)
 - namentliche Meldung durch Verein bis 15. September
(Nachmeldung bis 30. September)
 - vorläufige Bestätigung und Veröffentlichung durch Spielleiter bis 30. September
- **§21 Wettkampfplanung**
Spielverlegungen durch die Vereine sind nicht möglich.
- **§25 Wettkampfabwicklung**
Kann der Wettkampf nicht zur festgelegten Uhrzeit sondern erst innerhalb der Wartezeit (45 Minuten incl. 15 Minuten vor Wettkampfbeginn) beginnen, werden die ersten Wettspiele (in der Regel die Einzel 2 und 4) der anwesenden Mannschaft zugesprochen (Wertung zurückgezogen bei 0:0) und die anderen Wettspiele normal ausgetragen. Danach gilt die abwesende Mannschaft als nicht angetreten. Die gebuchte Hallenzeit kann von der anwesenden Mannschaft ohne zusätzliches Entgelt genutzt werden.
- **§25, 27 Wettkampfabwicklung und Wettkampfwertung**
Der Spielmodus kann abweichend in den Zusatzbestimmungen geregelt werden. Sind nach dem Spielmodus des Wettkampfes in Wettspielen unentschieden möglich, werden für alle Wettspiele des Wettkampfes 2 Matchpunkte für die Sieger der Wettspiele und 1:1 Matchpunkte bei unentschieden vergeben.
- **§28 Zurückziehen von Mannschaften**
Die Disqualifikation von Mannschaften durch den Spielleiter wegen Nichtantretens nach Ziffer 4. wird erst nach Saisonende vorgenommen. Die betreffenden Mannschaften spielen weiter im Wettbewerb bis Saisonende. Die Spieltermine werden nicht abgesetzt.
- **Ordnungsgelder**
 - Bei Nichtantreten zu einem Wettkampf wird das volle Ordnungsgeld erhoben. Der Mannschaftswettbewerbsbeitrag ist bei Nichtantreten zu einem

Wettkampf durch beide Mannschaften/Vereine für den Termin zu entrichten. Der Termin kann für Trainingszwecke genutzt werden. Vom Ordnungsgeld für Nichtantreten zu einem Wettkampf wird der betroffene Verein in Höhe seines Mannschaftswettbewerbsbeitrages für den Termin entschädigt, wenn er den Termin nicht zu Trainingszwecken genutzt und die Hallenbelegung abgesagt hat.

- Beim Zurückziehen von Mannschaften wird das volle Ordnungsgeld erhoben. Der Mannschaftswettbewerbsbeitrag ist beim Zurückziehen von Mannschaften durch alle betroffenen Mannschaften/Vereine für die geplanten Termine zu entrichten. Der Termin kann für Trainingszwecke genutzt werden. Vom Ordnungsgeld für das Zurückziehen werden die betroffenen Vereine in Höhe des halben Mannschaftswettbewerbsbeitrages je geplanten Termin entschädigt, wenn er den Termin nicht zu Trainingszwecken nutzt.
- Ansonsten werden 50% der im Ordnungsgeldkatalog aufgeführten Ordnungsgelder erhoben.

Spielmodus: Wintercup

Wettkampfabwicklung

- gespielt wird in 4-er Mannschaften, 2 Gewinnsätze, 3. Satz im Match-Tie-Break
- die Spielzeit beträgt bei 4 Stunden (inklusive 5 Minuten Einspielzeit, 5 Minuten abschließende Platzpflege)
- sind die Einzel/Doppel nicht innerhalb von 4 Stunden beendet, zählt der Spielstand nach 4 Stunden
 - der abgebrochene Satz wird mit 1:0 für den Spieler mit mehr gewonnenen Spielen, ansonsten mit 0:0 gewertet
 - die Spiele aller Sätze werden summiert
 - bei Gleichstand von Sätzen und Spielen wird das Wettspiel mit 1:1 Matchpunkten, ansonsten mit 2:0 Matchpunkten gewertet
 - ein nicht gespielter/abgebrochener Match-Tie-Break wird nicht gewertet
- die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels, stehen nach Beendigung der Einzel weniger als 30 Minuten zur Verfügung (Einzel nicht nach 3 Stunden 10 Minuten beendet) werden die Doppel nicht ausgetragen
- ab 10 Minuten vor Ablauf der Spielzeit sind Verletzungs- und Toilettenpausen nicht mehr zulässig. Spieler, die diese in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen, haben damit zurückgezogen.
- der Wettkampf wird auf 2 Plätzen durchgeführt (2 Stunden bei Mannschaftsstärke 2 und 3 Stunden bei Mannschaftsstärke 4 für Einzel und Doppel).

Wettkampfwertung

- sind die Einzel/Doppel nicht innerhalb von 4 Stunden beendet, zählt der Spielstand nach 4 Stunden
 - der abgebrochene Satz wird mit 1:0 für den Spieler mit mehr gewonnenen Spielen, ansonsten mit 0:0 gewertet
 - die Spiele aller Sätze werden summiert
 - bei Gleichstand von Sätzen und Spielen wird das Wettspiel mit 1:1 Matchpunkten, ansonsten mit 2:0 Matchpunkten gewertet
 - ein nicht gespielter/abgebrochener Match-Tie-Break wird nicht gewertet
- die Wettspiele haben Ranglisten-Wertung

Spielmodus: Wettspiel auf Zeit**Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperr)**

- Es gibt kein „Festspielen“ bei mehreren Einsätzen nach §18.

Wettkampfabwicklung

- Jedes Wettspiel dauert 60 Minuten: 5 Minuten Einspielzeit, 50 Minuten Spielzeit, 5 Minuten abschließende Platzpflege.
Beginn und Ende der Spielzeit sind vom Mannschaftsleiter der Heimmannschaft bzw. dessen Beauftragtem durch Signal zu bestimmen.
Nach Ertönen des Schlusssignals wird nur noch der laufende Punkt (nicht das Spiel) ausgespielt. Danach noch nicht abgeschlossene Spiele fallen aus der Wertung.
- Ab 10 Minuten vor Ablauf der Spielzeit sind Verletzungs- und Toilettenpausen nicht mehr zulässig. Spieler, die diese in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen, haben damit zurückgezogen.
- Der Wettkampf wird auf 2 Plätzen durchgeführt (2 Stunden bei Mannschaftsstärke 2 und 3 Stunden bei Mannschaftsstärke 4 für Einzel und Doppel).

Wettkampfwertung

- Sieger eines Wettspiels ist wer innerhalb der Spielzeit die meisten Spiele gewonnen hat. Es gibt keine Satzbegrenzung.
- Tritt ein Spieler bzw. ein Doppel nicht an, wird das Wettspiel mit 0:2 Matchpunkten und 0:15 Spielen gewertet.
- Zieht ein Spieler bzw. ein Doppel zurück, wird das Wettspiel mit 0:2 Matchpunkten und dem Spielstand gewertet, der erzielt worden wäre, wenn das gegnerische Einzel/Doppel ohne den Abbruch alle folgenden Punkte bis zu 15 Gewinnspielen (bzw. bis zu mehr Gewinnspielen) gewonnen hätte.
- Nimmt der Spielleiter einen Punktabzug für ein Wettspiel vor, wird dieses Wettspiel mit 0:2 Matchpunkten und 0:15 Spielen gewertet.
Dementsprechend wird bei Punktabzug für den Wettkampf dieser z.B. bei einer Mannschaftsstärke von 4 mit 0:12 Matchpunkten und 0:90 Spielen gewertet.
- Die Wettspiele haben keine Ranglisten-Wertung.

Spielgemeinschaften für Mannschaftswettbewerbe

Zur Förderung des Mannschaftssports kann von zwei Mitgliedsvereinen des STV, die nicht über die ausreichende Zahl von Spielern für die Bildung einer eigenen Mannschaft verfügen, unter folgenden Voraussetzungen eine oder mehrere Spielgemeinschaften gebildet werden:

- Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann von zwei Vereinen erfolgen, deren Platzanlagen sich in regionaler Nähe voneinander befinden.
- Die Spielgemeinschaft muss schriftlich und rechtsverbindlich zwischen den beteiligten Vereinen auf dem STV-Vordruck (Download STV-Homepage) begründet sein. Einer der beiden Vereine muss die Verantwortung für die Rechte und Pflichten nach dieser Wettspielordnung übernehmen (einschließlich Gebühren und evtl. Ordnungsgelder).
- Eine Spielgemeinschaft muss schriftlich bis zum 31.10. des Vorjahres für die Sommersaison bei der Kommission für Mannschaftswettbewerbe beantragt werden. Die Teilnahme dieser Spielgemeinschaft wird bis zum 20.11. genehmigt oder abgelehnt.
- Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss in der untersten Spielklasse beginnen. Es sei denn, sie tritt an die Stelle einer bereits am Wettbewerb in einer höheren Spielklasse spielberechtigten Mannschaft eines der sie begründenden Vereine.
- Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so muss die Kommission für Mannschaftswettbewerbe bis 31.10. schriftlich mittels STV-Vordruck (Download STV-Homepage) informiert werden. Einer der beteiligten Vereine kann den Platz in der erreichten Spielklasse übernehmen, sofern dies die Spielgemeinschaft begründenden Vereine einvernehmlich schriftlich erklären. Der andere Verein muss in der untersten Spielklasse beginnen. Wird keine Einigung erzielt, spielen beide Vereine in der untersten Spielklasse.
- Die höchste Spielklasse, in denen Spielgemeinschaften teilnahmeberechtigt sind, ist die Bezirksklasse bzw. die Bezirksliga, wenn keine Bezirksklasse existiert. Bei den Junioren gilt diese Beschränkung nicht, wobei die Spielgemeinschaften nicht für die Landesmannschaftsmeisterschaften teilnahmeberechtigt sind.
- Mit der Gründung einer Spielgemeinschaft ist für die beteiligten Vereine eine Meldung von eigenen Mannschaften in den Spielklassen, in denen die Spielgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist, ausgeschlossen.
- Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind Spieler, die eine Spielberechtigung für einen der beiden beteiligten Vereine besitzen.
- Die Regelungen zum Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperrung) und die Möglichkeit des Spielens in einer anderen Altersklasse gelten auch für die Spieler der Spielgemeinschaft entsprechend ihrer Spielberechtigung.
- Eine Spielgemeinschaft kann in einer Altersklasse Mannschaften in mehreren Spielklassen anmelden, wenn in allen (einschließlich den unterklassigen Spielklassen) die beteiligten Vereine keine eigenen Mannschaften anmelden.